Entwurf

Verordnung der Landesregierung vom XX.XX.2019, mit der nähere Bestimmungen über die örtlichen Raumordnungskonzepte, die Flächenwidmungspläne und die Bebauungspläne sowie über die technische Umsetzung des elektronischen Flächenwidmungsplanes erlassen werden (Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2019)

Aufgrund der §§ 29 Abs. 4, 113 Abs. 7 und 118 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX(herbst)/2019, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

a) die Erstellung, die digitalen Formate, die Form und den Maßstab der örtlichen Raumordnungskonzepte und der Bebauungspläne,

b) die technische Umsetzung des elektronischen Flächenwidmungsplanes als EDV-Anwendung einschließlich des Zuganges, der Schnittstellen, der Übermittlungsvorgänge und der Mindestanforderungen an die Datensicherheit,

c) die Erstellung der Flächenwidmungspläne und von Änderungen derselben im elektronischen Flächenwidmungsplan,

d) die digitalen Formate, die Form und den Maßstab der planlichen Darstellungen im elektronischen Flächenwidmungsplan,

e) die Art der Übernahme des bestehenden analogen Flächenwidmungsplanes der Stadt Innsbruck in den elektronischen Flächenwidmungsplan,

f) die erforderlichen Übergangsbestimmungen für die Weitergeltung der bestehenden analogen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen sowie Ausnahmebestimmungen für anhängige Planungsvorhaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung gilt als

a) Elektronischer Flächenwidmungsplan (eFWP) eine EDV-Anwendung, die alle Funktionen für die

1. zur Überführung der Festlegungen der bestehenden analogen Flächenwidmungspläne in digitale Rechtsgrundlagen sowie

2. zur Erstellung der digitalen Rechtsgrundlagen für die Änderung von Flächenwidmungsplänen sowie deren Neuerlassung erforderlichen Abläufe und Arbeitsschritte von der Planung bis zur Freischaltung im Internet enthält;

b) Portal Tirol ein vom Land Tirol als zentraler Einstiegspunkt zu E‑Government-Anwendungen eingerichtetes elektronisches Portal;

c) Stammportalbetreiber das Land Tirol;

d) Anwendungsverantwortlicher die Abteilung Raumordnung und Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung;

e) dezentraler Administrator ein von hierzu berechtigten Einrichtungen eingesetzter Administrator zur Rechtevergabe;

f) Verwendungsvorgang die Eintragung, Änderung, Abfrage, Übermittlung und Verarbeitung von Daten;

g) Sicherheitsklasse ein verbindlich festgelegter Standard für das Sicherheitsmanagement im Portalverbundsystem (Quelle: Spezifikation Sicherheitsklassen im Portalverbundsystem SecClass Version 2.1.0/26.02. 2008, Text auf http://reference.e-government.gv.at/ Q-PV\_Sicherheitsklassen-SecC.1719.0.html);

h) Portalverbundprotokoll (PVP) ein verbindlich festgelegtes Protokoll betreffend die Kommunikation der Portale im Portalverbundsystem (Quelle: Spezifikation Portalverbundprotokoll Version 1.9.2/29.03.2011, Text auf http://reference.e-government.gv.at/AG-IZPVP- pvp-1-9-1-vom-14-1.2223.0.html).

2. Abschnitt

Örtliche Raumordnungskonzepte und Bebauungspläne

§ 3

Grundsätze der Erstellung und Darstellung, der digitalen Plandatenstrukturen sowie der Datenübermittlung

(1) Die Pläne der örtlichen Raumordnungskonzepte und der Bebauungspläne sind in digitaler Form auf der Grundlage der digitalen Katastralmappe (DKM) der Vermessungsämter im Landesvermessungssystem zu erstellen; die ergänzende Verwendung von vermessungstechnischen Naturstandsaufnahmen ist zulässig. Die Plangrundlagen müssen zumindest auf dem jeweils aktuell verfügbaren Stand im Zeitpunkt des Planungsbeginns beruhen.

(2) Die Darstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte und der Bebauungspläne hat auf Plänen unter Verwendung der in der Anlage 3 festgelegten Planzeichen, Planzeichenerläuterungen und Darstellungsgrundsätze zu erfolgen. Zusätzliche Planzeichen können aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen verwendet werden, wenn diese der besseren Erläuterung oder Veranschaulichung dienen. Die Bedeutung dieser Planzeichen ist in der jeweiligen Planzeichenerläuterung eindeutig festzulegen.

(3) Die Planinhalte der örtlichen Raumordnungskonzepte sind der Landesregierung in digitaler Form im ESRI-Shapefile-Format gemeinsam mit den ihr nach § 65 Abs. 1 TROG 2016 vorzulegenden Plänen und Unterlagen zu übersenden. Dabei sind die in der Anlage 4 festgelegten digitalen Datenstrukturen anzuwenden. Für die Übermittlung dieser Daten als Web-Upload ist die dazu vorgesehene Geodatenschnittstelle auf der Internetseite des Landes Tirol zu verwenden.

(4) Die Mitteilung der Bebauungspläne an die Landesregierung nach § 66 Abs. 8 TROG 2016 hat ausschließlich in analoger Form zu erfolgen.

§ 4

Form der Darstellung

(1) Die in den Plänen verwendeten Planzeichen sind an geeigneter Stelle in einer Planzeichenerläuterung unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des TROG 2016 näher zu bezeichnen. Hinsichtlich der Kenntlichmachungen muss die Planzeichenerläuterung in geeigneter Form die Datenquelle und den Stand der zugrunde liegenden Geodaten enthalten.

(2) Die Angaben auf den Plänen und sonstigen Bestandteilen der örtlichen Raumordnungskonzepte und der Bebauungspläne einschließlich der Vermerke nach Abs. 3 haben hinsichtlich der Inhalte der Anlage 1 zu entsprechen. Die Pläne haben insbesondere die Bezeichnung der Plangrundlage, das Datum der Erstellung, den Planverfasser, den Maßstab in Zahlen samt einer entsprechenden Maßstabsleistesowie die Nordrichtung zu enthalten. Sofern die erforderlichen Inhalte vorhanden sind, kann die Gliederung oder Gestaltung der Angaben geändert werden. Weiters können zusätzliche Vermerke oder Abbildungen angebracht werden.

(3) Die einzelnen Bestandteile der örtlichen Raumordnungskonzepte und der Bebauungspläne haben folgende Vermerke zu enthalten:

a) die vom Bürgermeister unterfertigten und mit dem Gemeindesiegel versehenen Vermerke über die Auflegung(en) des Entwurfes und über die Beschlussfassung des Entwurfes durch den Gemeinderat sowie

b) im Fall der örtlichen Raumordnungskonzepte weiters den Genehmigungsvermerk der Landesregierung und den Vermerk über die Kundmachung nach § 66 Abs. 1 TROG 2016 und

c) im Fall der Bebauungspläne weiters den Vermerk über die Kundmachung nach § 66 Abs. 2 TROG 2016 und nach Durchführung der Verordnungsprüfung überdies den entsprechenden Prüfvermerk der Tiroler Landesregierung.

(4) Die Pläne sind der Landesregierung gefaltet im Format DIN A 4 mit Heftrand vorzulegen.

§ 5

Darstellungsmaßstäbe

(1) Die planlichen Inhalte der Bestandsaufnahme sind im Maßstab 1:10.000 oder größer darzustellen.

(2) Die örtlichen Raumordnungskonzepte sind hinsichtlich der Gesamtübersicht des Gemeindegebietes im Maßstab 1:20.000 oder größer darzustellen. Ortschaften und Weiler im Gemeindegebiet sind namentlich zu bezeichnen, die Namen und die an das Gemeindegebiet anschließenden Grenzverläufe der Nachbargemeinden, gegebenenfalls auch jene der angrenzenden Staaten oder Länder, sind kenntlich zu machen. Die Bereiche der baulichen Entwicklung sind auf der Grundlage der DKM im Maßstab 1:10.000 oder größer darzustellen. Für Detailinhalte sind auch ausschnittsweise Darstellungen in größeren Maßstäben zulässig.

(3) Bebauungspläne sind auf der Grundlage der DKM im Maßstab 1:5.000 oder größer darzustellen, ergänzende Bebauungspläne im Maßstab 1:2.000 oder größer.

§ 6

Darstellung von Änderungen

(1) Jede Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und, soweit diese auch die planliche Darstellung betrifft, im betreffenden Plan dadurch kenntlich zu machen, dass der Änderungsbereich in geeigneter Weise mit dieser laufenden Nummer versehen wird.

(2) Für Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und eines Bebauungsplanes gelten weiters die §§ 3, 4 und 5 sinngemäß.

3. Abschnitt

Elektronischer Flächenwidmungsplan

§ 7

Zugang

(1) Der eFWP ist so einzurichten, dass dessen Anwendungen mit Ausnahme der elektronischen Kundmachung ausschließlich über das Portal Tirol zugänglich sind. Weiter ist sicherzustellen, dass Zugriffe auf den eFWP nur unter Nachweis der eindeutigen Identität und Authentizität nach § 2 Z 2 bzw. 5 des E‑Government- Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 104/2018, möglich sind. Die Einräumung der Zugriffsrechte obliegt dem Stammportalbetreiber oder dem von ihm ermächtigten dezentralen Administrator.

(2) Die Gemeinde kann sich bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes oder von Änderungen des Flächenwidmungsplanes eines Dienstleisters bedienen. Die Freischaltung der jeweiligen erforderlichen Daten für den Dienstleister obliegt der Gemeinde.

§ 8

Digitale Formate, Darstellungsmaßstäbe und -grundlage

(1) Im eFWP ist nur die Verwendung folgender digitaler Formate zulässig:

a) Graphic Interchange Format (.gif),

b) JPEG File Interchange Format (.jpeg,.jpg),

c) Portable Network Graphics (.png),

d) Portable Document Format (.pdf),

e) ESRI-Shapefile Format,

f) GML – Standard Format,

g) Word Document File (.doc,.docx),

h) Open Document (.ods),

i) Excel – Tabelle (.xls, .xlsx).

(2) Die Verwendung der nach Abs. 1 zulässigen digitalen Formate in komprimierter Form (.zip) ist zulässig.

(3) Der Flächenwidmungsplan ist im eFWP auf der Grundlage der vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Fassung der DKM darzustellen. Der Stand der DKM ist in der Planzeichenerläuterung anzuführen.

(4) Der Flächenwidmungsplan ist im eFWP gesamthaft im Maßstab 1:5.000 darzustellen. Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind in den Maßstäben 1:5.000, 1:2.000, 1:1.000, 1:500 oder 1:250 darzustellen. Übersichtspläne sind im Maßstab 1:10.000 oder 1:5.000 darzustellen.

(5) Im eFWP sind die in der Anlage 4 festgelegten digitalen Datenstrukturen anzuwenden.

§ 9

Grundsätze und Form der Darstellung

„(1) Die Darstellung des Flächenwidmungsplanes, von Änderungen des Flächenwidmungsplanes und von allfälligen Berichtigungen im eFWP hat auf Plänen unter Verwendung der in der Anlage 3 festgelegten Planzeichen, Planzeichenerläuterungen und Darstellungsgrundsätze zu erfolgen. Dies gilt auch im Fall der neuerlichen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes.

(2) Die in den Plänen verwendeten Planzeichen sind an geeigneter Stelle in einer Planzeichenerläuterung unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des TROG 2016 näher zu bezeichnen. Hinsichtlich der Kenntlichmachungen muss die Planzeichenerläuterung in geeigneter Form die Datenquelle und den Stand der zugrunde liegenden Geodaten enthalten.

(3) Die Pläne haben insbesondere die Bezeichnung der Plangrundlage, das Datum der Erstellung, den Planverfasser, eine Maßstabsleiste und die Nordrichtung zu enthalten. Weiters können zusätzliche Vermerke oder Abbildungen enthalten sein.

§ 10

Datenübermittlung

(1) Die Kommunikation im eFWP hat ausschließlich im Rahmen von dem Stand der Technik entsprechenden Spezifikationen nach § 12 zu erfolgen. Die Vertraulichkeit der Datenübermittlung ist durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Übermittlungsverfahren und die Anwendung der Sicherheitsklasse 2 zu gewährleisten.

(2) Der eFWP ist so einzurichten, dass die Vorlage des Flächenwidmungsplanes oder der Änderung des Flächenwidmungsplanes zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 68 Abs. 6 TROG 2016 nur möglich ist, wenn diese(r) alle erforderlichen Dateneinträge enthält. Weiters ist vorzusehen, dass die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zuständige Organisationseinheit von der Vorlage mittels E-Mail verständigt wird. Der Fristenlauf nach § 68 Abs. 9 TROG 2016 beginnt mit der Bestätigung des Einlangens im eFWP.

(3) Der Bescheid über die Erteilung oder Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist mit der Amtssignatur zu versehen und der Gemeinde im eFWP zu übermitteln. Die Gemeinde ist vom Vorliegen des Bescheides mittels E-Mail zu verständigen. Der Zugriff auf den Bescheid durch die Gemeinde darf nur unter Nachweis der eindeutigen Identität und Authentizität nach § 2 Z 2 bzw. 5 des E‑Government-Gesetzes möglich sein. Mit dem Download des Bescheides durch die Gemeinde gilt dieser als zugestellt.

(4) Gleichzeitig mit der Übermittlung des Bescheides nach Abs. 3 ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Form digitaler Daten auf elektronischem Weg über die dafür bestehende EDV-Anwendung an die Gemeinde zu übermitteln.

(5) Im eFWP ist sicherzustellen, dass nur Dateien übermittelt werden können, die im Hinblick auf ihre Größe und sonstige Beschaffenheit den technischen Anforderungen entsprechen.

§ 11

Datensicherheit

Im eFWP ist durch dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass

a) die Eingabe von Daten und die Einsichtnahme in diese nur durch dazu berechtigte Personen erfolgen kann,

b) eine Vernichtung, Veränderung oder Abfrage der Daten durch unberechtigte Dritte verhindert wird,

c) alle Verwendungsvorgänge im notwendigen Ausmaß protokolliert werden.

§ 12

Stand der Technik

(1) Dem Stand der Technik entsprechende Spezifikationen sind:

a) das in der freigegebenen Version verfügbare Portalverbundprotokoll (PVP) zur Regelung der Zugriffe auf das Portal Tirol und damit auf den eFWP,

b) die Sicherheitsklasse 2 (SecClass 2) für Zugriffe auf den eFWP,

c) die in den freigegebenen Versionen verfügbaren Algorithmen, Schlüssellängen und Parameter für serverseitig authentifizierte Verbindungen mit starker Verschlüsselung.

(2) Der Stand der produktiv eingesetzten technischen Lösungen nach Abs. 1 ist laufend weiter zu entwickeln und entsprechend den technischen und organisatorischen Möglichkeiten anzupassen.

4. Abschnitt

Elektronische Kundmachung

§ 13

Elektronische Kundmachung

(1) Die elektronische Kundmachung von Änderungen der Flächenwidmungspläne sowie der in den §§ 70 Abs. 6, 71 und 72 TROG 2016 geregelten Fälle haben die im eFWP dargestellten Pläne sowie folgende Angaben, deren Form den Anlagen 2a bis 2i zu entsprechen hat, zu enthalten:

a) in den Fällen der Änderung des Flächenwidmungsplanes

1. außer in den Fällen des § 68 Abs. 4 TROG 2016 das Datum der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Auflegung(en) des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Beginns und des Endens dieser Auflegung(en),

2. das Datum der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Änderung des Flächenwidmungsplanes,

3. das Datum und die Geschäftszahl der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bzw. der aufsichtsbehördlichen Prüfung,

4. das Datum der Freigabe zur Abfrage.

b) in den Fällen der Berichtigung der elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes nach § 70 Abs. 6 TROG 2016 den Vermerk über

1. das Datum der Berichtigung, die Anhörung der Landesregierung und über die elektronische Kundmachung mit dem Datum der Freigabe zur Abfrage,

2. den Hinweis auf den von der Berichtigung betroffenen Plan bzw. Planausschnitt;

c) im Fall der neuerlichen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes nach § 71 Abs. 2 TROG 2016

1. das Datum des Bestätigungsbeschlusses des Gemeinderates über den konsolidierten Datenstand

2. das Datum der Freigabe zur Abfrage,

3. sofern in einem Fehler in der bisherigen elektronischen Kundmachung berichtigt werden, weiters den Vermerk über die Anhörung der Landesregierung und über den Hinweis auf den von der Berichtigung betroffenen Plan bzw. Planausschnitt;

d) im Fall der Aufhebung einer Widmungsfestlegung nach § 70 Abs. 5 TROG 2016 oder des Flächenwidmungsplanes nach § 72 Abs. 1 TROG 2016 durch den Verfassungsgerichtshof

1. die Kundmachung der Aufhebung im Landesgesetzblatt im vollen Wortlaut

2. das Datum des Inkrafttretens der Aufhebung

e) im Fall der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes in Folge der Aufhebung des bisherigen Flächenwidmungsplanes durch den Verfassungsgerichtshof nach § 72 Abs. 1 TROG 2016

1. das Datum der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Auflegung(en) des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes und des Beginns und des Endens dieser Auflegung(en),

2. das Datum der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Erlassung des Flächenwidmungsplanes,

3. das Datum und die Geschäftszahl der aufsichtsbehördlichen Genehmigung,

4. das Datum der Freigabe zur Abfrage.

(2) Die elektronische Kundmachung hat in Form von Dateien im pdf-Format zu erfolgen.

§ 14

Elektronische Kundmachung von analog vorliegenden Änderungen

(1) Die elektronische Kundmachung von Änderungen des Flächenwidmungsplanes nach § 71a Abs. 4 TROG 2016 hat eine planliche Darstellung des jeweiligen Änderungsbereiches mit den vorgenommenen Änderungen und weiter folgende Daten zu enthalten:

a) den Inhalt des Genehmigungsvermerks der Landesregierung nach § 66 Abs. 5 bzw. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 in der Fassung LGBl. Nr. 27/2006 und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung,

b) das Datum der Freigabe zur Abfrage.

(2) § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß.

5. Abschnitt

Bestätigende elektronische Kundmachung; Übernahme des analogen Flächenwidmungsplanes der Stadt Innsbruck

**§ 15**

**Bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes**

Die bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes hat der Anlage 2a zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

a) hinsichtlich des Flächenwidmungsplanes in seiner erstmalig elektronisch kundgemachten Fassung

1. das Datum und die Fundstelle der Verordnung der Landesregierung nach § 113 Abs. 1 TROG 2016 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 144/2018;

2. das Datums der seinerzeitigen Freigabe zur Abfrage.

b) hinsichtlich der nach der erstmaligen elektronischen Kundmachung erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes jeweils

1. die Änderungsnummer,

2. das Datum der Beschlussfassung des Gemeinderates,

3. das Datum und die Geschäftszahl der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bzw. der aufsichtsbehördlichen Prüfung

4. das Datum der seinerzeitigen Freigabe zur Abfrage

c) hinsichtlich der weiteren nach dem TROG 2016 kundgemachten Inhalte die Änderungsnummer und das Datum der seinerzeitigen Freigabe zur Abfrage

d) das Datum des Bestätigungsbeschlusses des Gemeinderates nach § 113 Abs. 3 TROG 2016;

e) das Datum der Freigabe zur Abfrage des Bestätigungsbeschlusses;

f) den Hinweis, dass die bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage die bisherige elektronische Kundmachung ersetzt.

§ 16

Überprüfung und Übernahme des analogen Flächenwidmungsplanes der Stadt Innsbruck, Erstfassung der elektronischen Kundmachung

(1) Die Landesregierung hat die dem analogen Flächenwidmungsplan der Stadt Innsbruck zugrunde liegenden digitalen Daten vor der Übernahme in den eFWP auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei ist insbesondere eine eindeutige Unterscheidbarkeit der Sonderflächen nach § 43 TROG 2016 hinsichtlich ihres jeweiligen Verwendungszweckes sicherzustellen.

(2) Auf der Grundlage der nach Abs. 1 geprüften digitalen Daten ist der gesamte Flächenwidmungsplan auf Transparentfolien analog darzustellen und mit dem geltenden analogen Flächenwidmungsplan abzugleichen.

(3) Ergibt die Prüfung der digitalen Daten nach Abs. 1 oder der Abgleich nach Abs. 2, dass die digitalen Daten unvollständig sind oder Fehler in der Datenstruktur aufweisen, so sind diese entsprechend richtigzustellen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist auf geeignete Weise durch die Stadt Innsbruck und die Landesregierung einvernehmlich schriftlich festzuhalten und dauerhaft durch Stadt Innsbruck und die Landesregierung zu verwahren.

(5) Die nach den Abs. 1, 2 und 3 geprüften und erforderlichenfalls richtig gestellten digitalen Daten haben hinsichtlich der digitalen Formate, der Darstellungsmaßstäbe und -grundlage sowie der Grundsätze und Form der Darstellung den §§ 8 und 9 zu entsprechen. Die Landesregierung hat der Stadt Innsbruck die Daten im eFWP konsolidiert zur Verfügung zu stellen.

(6) Die erstmalige elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Innsbruck hat den im eFWP dargestellten Plan sowie folgende Angaben, deren Form der Anlage 2i zu entsprechen hat, zu enthalten:

a) das Datum und die Fundstelle der Verordnung der Landesregierung nach § 118 Abs. 1 TROG 2016;

b) das Datum des Bestätigungsbeschlusses des Gemeinderates über den konsolidierten Datenstand;

c) das Datum der Freigabe zur Abfrage;

d) den Hinweis, dass mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage ausschließlich der elektronische Flächenwidmungsplan anzuwenden ist.

(7) § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(8) Auf den bestehenden analogen Flächenwidmungsplan der Stadt Innsbruck ist die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2012 mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass an Stelle der Anlagen 2 und 3 zur Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 die Anlagen 3 und 4 zu dieser Verordnung treten.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Umsetzung von Unionsrecht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 13, 14 und 15 treten am 15. November 2019 in Kraft.

(3) Die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 74/2013, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 112/2016 tritt hinsichtlich der §§ 13, 14 und 15 am 15. November 2019, hinsichtlich der restlichen Bestimmungen am 1. Jänner 2020 außer Kraft.

(4) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. 2007 Nr. L 108, S. 1, umgesetzt.

**Der Landeshauptmann:**

**Der Landesamtsdirektor:**

**Anlagen**